Allgemeine Geschäftsbedingungen

DER FIRMA BOLDT+Faßbender GMBH

Stand: Dezember 2018

- I. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen
- Für alle Angebote, Verträge und Lieferungen gelten ausschließlich diese
- Geschäftsbedingungen. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Sind Bauleistungen Gegenstand dieses Vertrages, so gelten nacheinander folgende Regelungen:
 - Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - Die dem Angebot beigefügten Hinweise
 - Die VOB/B und die VOB/C (DIN 18358 Rollladenarbeiten)

II. Ausführung

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichung im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens eines Drittherstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Vertragsgegenstand unwesentlich geändert wird und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar sind.

Lieferfristen und Preise

- Angegebene Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, sind neue Lieferfristen zu vereinbaren.
- Ist kein fester Liefertermin vereinbart, kann der Auftraggeber 6 Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins den Auftragnehmer auffordern, in angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Der Auftraggeber kann neben Lieferung den Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem Auftragnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zu Last fällt; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen. Auftraggeber kann im Falle des Verzuges nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen in Höhe des vorhersehbaren Schadens dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 10% des vereinbarten Vertragspreises begrenzt.
- Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren Hindernissen, wie z.B. Aufruhe, erhebliche Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, tritt kein Lieferverzug ein.
- Angaben in Prospektmaterialien, Werbeunterlagen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewicht stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Angebot und Auftragsbestätigung bzw. der Vertrag beschreiben ausschließlich den zu liefernden bzw. einzubauenden Gegenstand.

Eigentumsvorbehalt

- Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem zu liefernden Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferte Sache wieder zurückzunehmen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dieser muss ausdrücklich vom Auftraggeber erklärt werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Eigentumsvorbehalt gesichert werden kann. Sämtliche Kosten der Sicherung des Eigentumsvorbehaltes trägt der Auftraggeber.
- Die Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, dem Auftragnehmern nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des gelieferten Gegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggebers der Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggebers der Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum und das Miteigentum für den Auftragnehmer.

Mitwirkungspflichten

- Der Auftraggeber hat die ihm im Vertrag obliegenden Mitwirkungspflichten innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Lieferungs- bzw. des Einbautermins zu erfüllen.
- Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des zu liefernden Gegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

Verweigert der Auftraggeber die Erfüllung des Vertrages oder kommt er trotz angemessener Nachfrist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Schadensersatz. Dieser beträgt pauschal 20% des vereinbarten Vertragspreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, sofern der Auftragnehmer einen höheren oder der Auftragnehmer einen wesentlich niedrigeren oder das Fehlen eines Schadens nachweist.

VI. Gewährleistung

- Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit Bauleistungen beauftragt wurden, erfolgt die Gewährleistung nach den Vorschriften der VOB/B, soweit sie wirksam in den Vertrag mit einbezogen wurden. Der Beginn der Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB bzw. bei wirksamer Einbeziehung der VOB/B nach den dortigen Regeln.
- Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Mangel in einem ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass
 - ein Dritter den Gegenstand instandgesetzt, gewartet oder gepflegt hat, a.) bevor nicht dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Nachbesserung
 - in den gelieferten Gegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Auftragnehmer nicht ausdrücklich genehmigt hat oder

 - der gelieferte Gegenstand in einer vom Auftragnehmer nicht genehmigten Weise verändert wurde und der Fehler in Folge mangelnder Pflege, fehlerhafter, nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger, nicht vom Auftragnehmer d.) zu vertretender Umstände entstanden ist.
 - ein natürlicher Verschleiß vorliegt.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kauf- und Werklieferungsverträgen 2 Jahre, bei Bauverträgen 5 Jahre, es sei denn, die Vorschriften der VOB/B sind wirksam vereinbart worden. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, sofern es sich nicht um einen Bauvertrag handelt.

VII. Haftung

- 1. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers werden auf 10% des Vertragspreises begrenzt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Ansprüche gegen diese geltend macht.
- Von dem unter Ziffer 1 bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen
- Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. 3.

VIII. Zahlung

- Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern es nicht
- aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

 Der Auftragnehmer hat das Recht, den Vertragspreis anzupassen, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zu Fertigstellung oder Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis angemessen und entsprechend den Kostensteigerung zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhungen den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigen. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist und es zu einer Umsatzsteuererhöhung kommt, gilt gegenüber diesem nicht die Frist von 4 Monaten.
- Verzugs- und Fälligkeitszinsen werden nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.
- Vertreter, Monteure oder sonstige Angestellte des Auftragnehmers sind zur 5. Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie ihre Ermächtigung dem Auftraggeber schriftlich nachweisen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwelm, soweit der Auftraggeber kein Verbraucher ist.
- 2. Auf dem Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des EU-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollen rechtlich zulässige Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommen, gelten.